Fachbereich Jobcenter

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Fachdienste 56.4, 56.5, 56.6, 56.7
und 56.8 des Jobcenter Landkreis Göttingen
und an die Stadt Göttingen - FD Soziales -

Über Fach

Servicezeiten:
Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Göttingen,
21.08.2017

Auskunft erteilt:
Herr Diederichs

E-Mail:
Diederichs@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2391

Fax:
0551 525-2767

Zimmer:
2616
Gothaer Platz 2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
56.1/ 50 11 00

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtsparkasse Münden
IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

Rundschreiben Nr. 18 /2017- SGB II
Neue Angemessenheitsgrenzen KdU ab dem 01.09.2017

I. Übersicht des Regelungsinhaltes

1.) Einführung neuer Angemessenheitsgrenzen nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.09.2017 werden die Angemessenheitsgrenzen geändert. Diese basieren auf den durch das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) ermittelten Beträgen. Zusätzlich kann ein Zuschlag für Wohnungen in energieeffizienten Wohnhäusern (Klimabonus) gewährt werden.

Die neuen Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft betragen:

Angemessene Wohnfläche m²	Angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete in Euro)					
	Wohnort I **Göttingen (Stadt)**	***Wohnort II*** **Bovenden, Rosdorf**	***Wohnort III*** **Hann.Münden, Staufenberg**	***Wohnort IV*** **Adelebsen, Dransfeld, Friedland, Gleichen, Radolfshausen**	***Wohnort V*** **Duderstadt, Gieboldehausen**	***Wohnort VI*** ***Osterode (Altkreis)***
50	453	378	313	330	326	312
60	528	450	410	410	396	400
75	596	554	460	500	460	457
85	692	624	500	590	507	522
95	816	749	600	661	629	570
105	902	828	664	731	696	630
115	988	907	727	801	762	690
125	1074	986	790	870	828	750
135	1160	1065	853	940	894	810
145	1246	1144	916	1009	961	870

Die neuen Beträge sind entsprechend dem Umsetzungskonzept ab dem 01.09.2017 in folgenden Fallkonstellationen anzuwenden:

- Für alle Bedarfsgemeinschaften, die bisher unangemessen gewohnt haben und für die jetzt die tatsächlichen Kosten der Unterkunft oder höhere angemessene Kosten der Unterkunft übernommen werden können.
- Für alle Personen, die ohne Kostensenkungsaufforderung im laufenden Leistungsbezug umziehen wollen und eine Zusicherung beantragen.
- Für alle Personen, die von außerhalb in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters des Landkreises Göttingen ziehen, so dass im Landkreis Göttingen (einschl. Stadt Göttingen) ein Erstbezug einer Wohnung vorliegt.
- Für alle Bedarfsgemeinschaften, gegenüber denen eine Kostensenkungsaufforderung ausgesprochen worden ist und deren anvisierte neue Wohnung nunmehr angemessen ist bzw. wäre.

Eine Umsetzung erfolgt zunächst nicht in Fällen, in denen die Anwendung der neuen Angemessenheitsgrenzen eine Kürzung der zu gewährenden Unterkunftskosten bedeutet. In diesen Fällen werden Kostensenkungsverfahren erst ab dem 01.01.2018 eingeleitet.
Hierzu ergeht ein gesondertes Rundschreiben.

Laufende Kostensenkungsverfahren sind an die neuen Angemessenheitsgrenzen anzupassen. Soweit ab dem 01.09.2017 die Übernahme der tatsächlichen KdU möglich ist, sind die bisherigen Kostensenkungsverfahren einzustellen.

2.) Klimabonus/ Zuschlag zu den angemessenen Kosten der Unterkunft

Ab dem 01.09.2017 wird ein Zuschlag zu den angemessenen Unterkunftskosten für Wohnungen gewährt, die einen niedrigen Energiebedarf haben (sog. Klimabonus).

Für Bedarfsgemeinschaften, die in Wohnungen leben, die laut Energieausweis einen Energiebedarf von unter 150 kWh/m² pro Jahr haben, wird ein monatlicher Zuschlag von 0,26 € pro m² der jeweils maximal angemessenen Wohnfläche gewährt (Klimabonus Stufe 1).
Für Bedarfsgemeinschaften, die in Wohnungen leben, die laut Energieausweis einen Energiebedarf von unter 75 kWh/m² pro Jahr haben, wird ein monatlicher Zuschlag von 0,54 € pro m² der jeweils maximal angemessenen Wohnfläche gewährt (Klimabonus Stufe 2).

Die LSB gewährt den Klimabonus anhand des vorzulegenden Energiebedarfsausweises bzw. Energieverbrauchsausweises, wenn die o.g. Voraussetzungen vorliegen(also Energiebedarf <150 kWh/m² pro Jahr oder <75 kWh/m² pro Jahr).

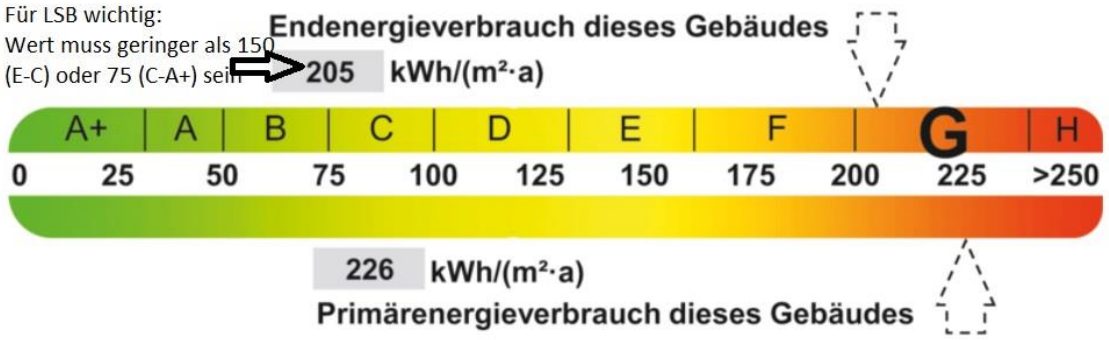

Beispiel: Bei einem kWh/(m²a)-Wert von 205 ist kein Klimabonus zu gewähren

Der Klimabonus wird nicht anhand der tatsächlichen Wohnfläche individuell berechnet, sondern es werden bei **Vorliegen der Voraussetzungen anhand der Haushaltsgröße bzw. der maximal angemessenen Wohnfläche folgende Gesamtzuschlagsbeträge gewährt:**

Haushaltsgröße	Klimabonus Stufe 1	Klimabonus Stufe 2
1-Personenhaushalt (50m²)	+13 €	+27 €
2-Personenhaushalt (60 m²)	+16 €	+33 €
3-Personenhaushalt (75 m²)	+20 €	+41 €
4-Personenhaushalt (85 m²)	+23 €	+46 €
5-Personenhaushalt (95 m²)	+25 €	+52 €
6-Personenhaushalt (105 m²)	+28 €	+57 €
7-Personanhaushalt (115 m²)	+30 €	+63 €
8-Personenhaushalt (125 m²)	+33 €	+68 €
9-Personenahushalt (135 m²)	+36 €	+73 €
10-Personenhaushalt (145 m²)	+38 €	+79 €

Bei der Gewährung des Zuschlages wird nicht unterschieden, ob die Warmwasseraufbereitung über die Heizung erfolgt oder nicht.

Die Mietbescheinigung wurde um die Frage, ob ein für die Gewährung des Klimabonus einschlägiger Energieausweis vorliegt, ergänzt.

3.) Umsetzung im Einzelnen

Das folgende Umsetzungskonzept beinhaltet Abweichungen zu 2013:

2013	2017
Bestandsschutz	Kein Bestandsschutz
Bestandsschutz für BGs, die am 31.03.2013 […]ununterbrochen im Leistungsbezug standen, gewährt.	
Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung
Einzelfallprüfung, ob Verringerung der KdU durch Wohnungswechsel zumutbar war. Folgende „Regelbeispiele“ wurden genannt:	Einzelfallprüfung, ob Verringerung der KdU durch Wohnungswechsel zumutbar ist. Folgende „Regelbeispiele“ werden 2017 genannt:
absehbar kurzfristiger Leistungsbezug nach dem SGB II (bis 6 Monate)	absehbar kurzfristiger Leistungsbezug nach dem SGB II (bis 6 Monate)
Erkrankungen oder Behinderungen, die einen konkreten erhöhten Raumbedarf begründen bevorstehende Veränderung der BG (z.B. Schwangerschaft, Zuzug eines Partners etc.)	Erkrankungen oder Behinderungen, die einen konkreten erhöhten Raumbedarf begründen bevorstehende Veränderung der BG (z.B. Schwangerschaft, Zuzug eines Partners etc.)
konkreter erhöhter Raumbedarf zur Ausübung eines Umgangsrechts	konkreter erhöhter Raumbedarf zur Ausübung eines Umgangsrechts
Pflege / Unterstützung nur durch konkretes soziales Umfeld sichergestellt	Pflege / Unterstützung nur durch konkretes soziales Umfeld sichergestellt
Schulwechsel für Kind/er nicht möglich / zumutbar	Schulwechsel für Kind/er nicht möglich / zumutbar
Wohnungswechsel erschwert / verhindert Ausübung einer konkreten Erwerbstätigkeit o. deren Aufnahme	Wohnungswechsel erschwert / verhindert Ausübung einer konkreten Erwerbstätigkeit o. deren Aufnahme
Vermeidung von Wohnungslosigkeit	Vermeidung von Wohnungslosigkeit
Mietüberschreitung bis 10 %, Berechtigte über 55 Jahre und seit mehr als 10 Jahren in derselben Wohnung	- weggefallen
Mietüberschreitung bis 10 %, alleinerziehend mit einem Kind im Grundschulalter	- weggefallen

BG-Mitglied über 65 Jahre, Umzug in jetzige, kleinere Wohnung innerhalb der letzten 10 Jahre Todesfall in der BG innerhalb der letzten 18 Monate <u>§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II (Wirtschaftlichkeitsprüfung)</u> Wurde aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelung im Einzelfall durchgeführt -	- weggefallen Todesfall in der BG innerhalb der letzten 18 Monate <u>§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II (Wirtschaftlichkeitsprüfung)</u> Wird entsprechend der gesetzlichen Regelung im Einzelfall durchgeführt, im Rundschreiben zur Absenkung der KdU zum 01.01.2018 wird auf diese Regelung gesondert hingewiesen werden. <u>§22 Abs. 10 SGB II (Gesamtangemessenheitsgrenze)</u> Die Möglichkeit der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze wird im Einzelfall geprüft werden, im Rundschreiben zur Absenkung der KdU zum 01.01.2018 wird auf diese Regelung gesondert hingewiesen werden.

a.) Fallgruppe 1: Ab dem 01.09.2017 wird eine unangemessene Unterkunft angemessen.

- Ab dem 01.09.2017 sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Sofern bisher der Textbaustein „Kürzung unangemessene KdU“ bzw. der Textbaustein „Belehrung unangemessene Neben- und Heizkosten“ verwendet worden ist, ist der Textbaustein zu entfernen.
- Falls bezüglich der Angemessenheit der KdU ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist, ist von der LSB ein Änderungsbescheid zu fertigen, der nach § 86 bzw. § 96 SGG Gegenstand des laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens wird. Der zuständige Widerspruchssachbearbeiter bzw. die OE 03 ist zu informieren.
- Beantragt der Leistungsberechtigte eine Zusicherung zum Umzug (aus der nun angemessenen Wohnung), sind hierfür immer die neuen Angemessenheitsgrenzen zu Grunde zu legen. Es ist bzgl. der neuen Wohnung ggf. die Gewährung des Klimabonus zu prüfen.

b.) Fallgruppe 2: Ab dem 01.09.2017 wird eine unangemessene Unterkunft aufgrund der Gewährung des Klimabonus angemessen.

- Ab dem 01.09.2017 sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Sofern bisher der Textbaustein „Kürzung unangemessene KdU“ bzw. der Textbaustein „Belehrung unangemessene Neben- und Heizkosten“ verwendet worden ist, ist der Textbaustein zu entfernen und durch den Textbaustein „KdU tatsächlich Klimab.“ zu ersetzen.

- Falls bezüglich der Angemessenheit der KdU ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist, ist von der LSB ein Änderungsbescheid zu fertigen, der nach § 86 bzw. § 96 SGG Gegenstand des laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens wird. Der zuständige Widerspruchssachbearbeiter bzw. die OE 03 ist zu informieren.
- Beantragt der Leistungsberechtigte eine Zusicherung zum Umzug, sind hierfür immer die neuen Angemessenheitsgrenzen zu Grunde zu legen. Es ist bzgl. der neuen Wohnung ggf. die Gewährung des Klimabonus zu prüfen.

c.)Fallgruppe 3: Ab dem 01.09.2017 können bei einer unangemessenen Unterkunft aufgrund der Bildung der Gesamtangemessenheitsgrenze (§ 22 Abs. 10 SGB II) die tatsächlichen Kosten übernommen werden.

- Ab dem 01.09.2017 sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Sofern bisher der Textbaustein „Kürzung unangemessene KdU“ bzw. der Textbaustein „Belehrung unangemessene Neben- und Heizkosten“ verwendet worden ist, ist der Textbaustein zu entfernen und durch den Textbaustein „ KdU unangem. § 22 Abs. 10 SGB II“ zu ersetzen.
- Falls bezüglich der Angemessenheit der KdU ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist, ist von der LSB ein Änderungsbescheid zu fertigen, der nach § 86 bzw. § 96 SGG Gegenstand des laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens wird. Der zuständige Widerspruchssachbearbeiter bzw. die OE 03 ist zu informieren.
- Beantragt der Leistungsberechtigte eine Zusicherung zum Umzug, sind hierfür immer die neuen Angemessenheitsgrenzen zu Grunde zu legen. Es ist bzgl. der neuen Wohnung ggf. die Gewährung des Klimabonus zu prüfen.

d.) Fallgruppe 4: Für eine unangemessene Unterkunft wurden bislang nur die angemessenen KdU übernommen. Ab 01.09.2017 können höhere KdU übernommen werden, die immer noch unangemessen sind.

- Ab dem 01.09.2017 sind die höheren angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Sofern bisher der Textbaustein „Kürzung unangemessene KdU“ bzw. der Textbaustein „Belehrung unangemessene Neben- und Heizkosten“ verwendet worden ist, ist der Textbaustein auf die aktuellen Werte anzupassen.
- Falls bezüglich der Angemessenheit der KdU ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist, ist von der LSB ein Änderungsbescheid zu fertigen, der nach § 86 bzw. § 96 SGG Gegenstand des laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens wird. Der zuständige Widerspruchssachbearbeiter bzw. die OE 03 ist zu informieren.
- Beantragt der Leistungsberechtigte eine Zusicherung zum Umzug , sind hierfür immer die neuen Angemessenheitsgrenzen zu Grunde zu legen. Es ist bzgl. der neuen Wohnung ggf. die Gewährung des Klimabonus zu prüfen.
- Bereits erteilte Kostensenkungsaufforderungen sind auf die neuen Angemessenheitsgrenzen anzupassen. Mit Zusendung der Korrekturschreiben beginnt eine neue Frist zur Kostensenkung zu laufen.

e.)Fallgruppe 5: Für eine unangemessene Unterkunft können ab 01.09.2017 höhere KdU unter Berücksichtigung des Klimabonus übernommen werden. Die KdU sind weiterhin unangemessen.

- Ab dem 01.09.2017 sind die höheren angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Sofern bisher der Textbaustein „Kürzung unangemessene KdU“ bzw. der Text-

baustein „Belehrung unangemessene Neben- und Heizkosten“ verwendet worden ist, ist der Textbaustein auf die neuen Werte anzupassen. Wird ein Zuschlag (Klimabonus) gewährt, ist der bisherige Textbaustein durch den Textbaustein „Belehrung unangem. KdU Klimab.“ zu ersetzen.

- Falls bezüglich der Angemessenheit der KdU ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist, ist von der LSB ein Änderungsbescheid zu fertigen, der nach § 86 bzw. § 96 SGG Gegenstand des laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens wird. Der zuständige Widerspruchssachbearbeiter bzw. die OE 03 ist zu informieren.
- Beantragt der Leistungsberechtigte eine Zusicherung zum Umzug, sind hierfür immer die neuen Angemessenheitsgrenzen zu Grunde zu legen. Es ist bzgl. der neuen Wohnung ggf. die Gewährung des Klimabonus zu prüfen.
- Bereits erteilte Kostensenkungsaufforderungen sind auf die neuen Angemessenheitsgrenzen anzupassen. Mit Zusendung der Korrekturschreiben beginnt eine neue Frist zur Kostensenkung zu laufen.

f.) Fallgruppe 6: Für eine unangemessene Unterkunft wurden bislang nur die angemessenen KdU übernommen. Die neue Angemessenheitsgrenze liegt unter der bisherigen Angemessenheitsgrenze.

- Die KdU werden grundsätzlich bis zum 31.12.2017 in der bisherigen Höhe gewährt. In diesen Fällen ist kein Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Sofern der aktuelle Bewilligungszeitraum über den 31.12.2017 hinaus läuft, ist ein Anhörungsverfahren betreffend der geringeren KdU einzuleiten. Ein Schreiben wird von der Fachaufsicht vorbereitet. Hierzu ergeht ein gesondertes Rundschreiben.
- Beantragt der Leistungsberechtigte eine Zusicherung zum Umzug, sind hierfür immer die neuen Angemessenheitsgrenzen zu Grunde zu legen. Es ist bzgl. der neuen Wohnung ggf. die Gewährung des Klimabonus zu prüfen.

g.)Fallgruppe 7: Die Leistungsberechtigten erhalten die tatsächlichen, angemessenen KdU. Auch nach den neuen Grenzwerten sind die KdU angemessen. Der / die Leistungsberechtigte/ n beantragen die Zusicherung für einen Umzug.

- In der laufenden LSB ist nichts zu veranlassen.
- Bei Erteilung der Zusicherung sind die neuen Angemessenheitsgrenzen zu Grunde zu legen.
- Die Möglichkeit der Gewährung des Klimabonus/ Zuschlages zu den angemessenen Kosten der Unterkunft ist zu prüfen.
- Erfolgt ein Umzug in eine teurere Wohnung ohne Zusicherung innerhalb eines Wohnortes, werden nur die bisherigen Unterkunftskosten übernommen, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Im Rahmen des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist unter Wohnort die politische Gemeinde zu verstehen, nicht die in der Tabelle zu I.) 1.) genannten Vergleichsräume/ Wohnräume, das heißt, wenn z.B. Leistungsberechtigte von Adelebsen nach Radolfshausen ziehen, ist die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht anzuwenden.
- Erfolgt ein Umzug ohne Zusicherung in eine Wohnung in einem anderen Wohnort im Trägerbereich des Landkreises Göttingen werden die für diesen Wohnort angemessenen neuen Unterkunftskosten übernommen.

h.) Fallgruppe 8: Leistungsberechtigte aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers beziehen erstmals eine Wohnung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen

- Bei der Erteilung der Zusicherung sind die neuen Angemessenheitsgrenzen zugrunde zu legen.
- Die Möglichkeit der Gewährung des Klimabonus/ Zuschlages zu den angemessenen Kosten der Unterkunft ist zu prüfen.

4. Umsetzung in comp.ASS

a.) Für die Änderungsbescheide, die im Zuge der Gewährung höherer Kosten der Unterkunft erforderlich sind, wird folgender Textbaustein zur Verfügung gestellt:

„ Die Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten gem. § 22 Abs. 1 SGB II wurden überprüft und neu festgesetzt. Ab 01.09.2017 kann daher eine höhere Bruttokaltmiete berücksichtigt werden. Den genauen Betrag entnehmen Sie bitte der Berechnung im Bescheid."

b.) Der Textbaustein „KdU tatsächlich Klimab." lautet:

„Für Sie werden aufgrund des Klimabonus (Zuschlag zu den angemessenen Kosten der Unterkunft) die aus der Berechnung ersichtlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen.

*In Ihrem Fall wird eine Bruttokaltmiete (Kaltmiete inkl. Nebenkosten ohne Heizkosten) in Höhe von **_____**monatlich als angemessen angesehen.*

*Hinzu kommt aufgrund des geringen Energiebedarfes Ihrer Wohnung ein Klimabonus/ Zuschlag, der bis zu einer Höhe von **_____€** monatlich gewährt werden kann."*

c.) Der Textbaustein „KdU unangem. § 22 Abs. 10 SGB II" ist bereits in comp.ASS enthalten.

d.) Der Textbaustein „Belehrung unangem. KdU Klimab." lautet:

*„In Ihrem Fall wird eine Bruttokaltmiete (Kaltmiete incl. Nebenkosten ohne Heizkosten) bis zu einem Betrag von **_____€** monatlich als angemessen angesehen. Hinzu kommt aufgrund des geringen Energiebedarfs Ihrer Wohnung ein Klimabonus/ Zuschlag in Höhe von **_____€** monatlich. Insgesamt kann monatlich ein Betrag in Höhe von bis zu **_____** für Ihre Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. Mieterhöhungen (einschließlich der Erhöhung der Betriebskosten) und Nebenkostennachzahlungen können monatlich nur bis zur Höhe dieses Betrages übernommen werden. Liegen Ihre Unterkunftskosten bereits über dem Betrag aus Angemessenheitsgrenze zzgl. Klimabonus/ Zuschlag, kommt eine Übernahme von Mieterhöhungen und Nebenkostennachzahlungen nur für den Zeitraum in Betracht, in dem Ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft übernommen werden/ wurden, weil Ihnen die Senkung Ihrer Kosten vorher nicht zumutbar ist/war."*

5.) Durchführung der Umsetzung anhand von Listen

Den Standorten des Jobcenters des Landkreises Göttingen sowie den Fachdiensten der Stadt Göttingen wird über die Austauschordner eine Liste in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Anhand dieser Liste können die Fälle der Fallgruppe 1 (bisher unangemessen, jetzt angemessen), die Fälle, in denen aktuell Kostensenkungsverfahren durchgeführt werden und die Fälle der Fallgruppen 2 bis 6 (bisher unangemessen, jetzt nach wie vor unangemessen) gefiltert werden.

Die Liste wird in folgender Abfolge abgearbeitet:

- Zunächst werden die Fälle der Fallgruppe 1, die unter 3.) a.) genannt sind, anhand der Liste abgearbeitet.

- Danach wird an die Bedarfsgemeinschaften, die aufgrund der bisherigen Angemessenheitsgrenzen aktuell per Schreiben zur Senkung ihrer Unterkunftskosten aufgefordert worden sind, ein Korrekturschreiben versandt, mit dem die neuen Angemessenheitsgrenzen mitgeteilt werden. Hierfür ist das bereits in comp.ASS vorhandene Schreiben „Anpassung Kostensenkungsverfahren“ aktualisiert worden. Mit Zusendung der Korrekturschreiben beginnt eine neue Frist zur Kostensenkung zu laufen.

- Nach Erledigung der ersten beiden Arbeitsprozesse werden sukzessive die Fälle der Fallgruppen 2 bis 5, die unter 3.) b.) bis 3.) e.) aufgeführt sind, abgearbeitet. Bzgl. des Klimabonus werden von Amts wegen zunächst Energiebedarfsausweise nur in den Fällen angefordert, die unter die Fallgruppe 2, unter 3.) b.) aufgeführt, fallen. Liegt in der Leistungsakte bereits ein Energiebedarfsausweis vor oder wird er aktuell von Leistungsberechtigten eingereicht, wird dieser berücksichtigt und der Klimabonus entsprechend gewährt. Kopien der Energieausweise dürfen zur Leistungsakte genommen werden.

II. Änderung des Leitfadens

Der Leitfaden wird entsprechend zum 01.09.2017 geändert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Bock